

ELBE BEACH HOPPERS

SATZUNG

Präambel

Im September 1978 wurde der nicht rechtsfähige Verein ELBE BEACH HOPPERS in Hamburg-Rissen gegründet. Nach 29-jähriger Vereinstätigkeit wird der Verein im Jahr 2007 ins Vereinsregister eingetragen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen ELBE BEACH HOPPERS. Er soll im Jahr 2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- 2) Der Verein hat den Sitz in Hamburg und ist unter der jeweiligen Kontaktadresse erreichbar.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Square Dance, einer Form des amerikanischen Volkstanzes, als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die fach- und sachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern und Callern für die Teilnahme an Square Dance - Turnieren (Veranstaltungen). Darüber hinaus sollen Jugendliche für diesen Tanzsport begeistert, Familien ein Rahmen für gemeinsame, sportliche Betätigungen geschaffen und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern gefördert und vertieft werden.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) An regelmäßig stattfindenden Vereinsabenden werden Square Dance - Figuren gelehrt, so dass die Mitglieder in Lage sind, an nationalen und internationalen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Vereinsabende sind Gästen zugänglich.
 - b) Der Besuch tanzsportlicher Veranstaltungen anderer Vereine, sowie das Knüpfen freundschaftlicher Beziehungen zu anderen Tänzern in Europa und in Übersee soll angeregt werden.
 - c) Der Verein veranstaltet Lehrgänge im Square Dance, die jedermann zugänglich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können Vergütungen unter Beachtung von § 3 Abs. 3 Satz 1 gewährt werden.
- 4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ohne Ansehen der Nation, Rasse oder Hautfarbe kann jede natürliche Person, die die Grundfiguren des Square Dance beherrscht und an drei aufeinander folgenden Clubabenden teilgenommen hat, die Mitgliedschaft beim Vorsitzenden beantragen.
- 2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Erweiterte Vorstand. Ablehnungen sind zu begründen.
- 3) Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied ein Ansteckschild (Badge), die Vereinssatzung und eine Liste der Adressen der Mitglieder. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung mit allen Rechten und Pflichten an.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich beim Vorsitzenden spätestens einen Monat vor Quartalsschluss erklärt werden. Ein Vereinsmitglied kann wegen vereinschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Erweiterte Vorstand. Der Auszuschließende wird schriftlich über den Beschluss in Kenntnis gesetzt. Der Auszuschließende hat das Recht, die Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss entscheiden zu lassen.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge

- 1) Aufnahmegebühren, Beiträge und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 2) Der Clubrat kann auf begründeten Antrag (Bundeswehr, auswärtige Beschäftigung o.ä.) den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- 3) Bei besonderen Verdiensten kann durch die Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Haftung

Der Verein haftet nicht für persönliche Schäden der Mitglieder oder Schäden, die diese anrichten.

§ 7 Organe des Vereins (in Klammern die international in Square Dance Vereinen üblichen Bezeichnungen)

Organe des Vereins sind: der Vorstand (Board),
der Erweiterte Vorstand (Clubrat) und
die Mitgliederversammlung

§ 7.1 Vorstand

- 1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (president),
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden (vice-president),
 - c) dem Kassenwart (treasurer) und
 - d) dem Schriftführer (secretary).
- 2) Seine Mitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Jeweils zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen. Er führt die Bücher und bereitet den Haushaltsplan und den Jahresbericht vor. Im Übrigen ist der Erweiterte Vorstand zuständig, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7.2 Erweiterter Vorstand

- 1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und einem Jugendvertreter. Der zu wählende Jugendvertreter wird ausschließlich von den jugendlichen Mitgliedern gewählt, wenn mindestens fünf von ihnen auf der Mitgliederversammlung anwesend sind. Andernfalls wird der Jugendvertreter von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden kann, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Der Erweiterte Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Erstellung des Jahresberichtes;
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Anträge von Mitgliedern.
- 3) Durch Beschluss kann der Erweiterte Vorstand einem seiner Mitglieder einzelne Aufgaben zuweisen.
- 4) Der Erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Erweiterten Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Erweiterten Vorstandes ist einzeln zu wählen. Scheidet eines dieser Mitglieder während der Amtsperiode aus, so kann der Erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Scheidet der Vorsitzende aus, übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben. In diesem Fall wählt der Erweiterte Vorstand einen neuen Stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Änderung des Vorstands ist dem Registergericht unverzüglich anzuzeigen und eintragen zu lassen.
- 5) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Erweiterten Vorstands, davon mindestens zwei Mitglieder Vorstands, anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder die des Stellvertretenden Vorsitzenden, wenn dieser den Vorsitzenden vertritt, doppelt. Über Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen sind.

§ 7.3 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zu Beginn des Geschäftsjahres mit dreiwöchiger Ladungsfrist einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. als Brief, Fax oder E-Mail) an die jeweils letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse.

- 3) Der Vorstand oder der Erweiterte Vorstand können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 aller Mitglieder schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 4) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Erweiterten Vorstands geleitet. Ist auch dies nicht möglich, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Für die Wahlen zum Erweiterten Vorstand bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter, der selbst nicht für den Erweiterten Vorstand kandidieren darf.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind.
 - c) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - d) Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 1/5 der Anwesenden unterstützt werden.
 - e) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 - f) Satzungsänderungen, Abwahl von Mitgliedern des Erweiterten Vorstands und Ausschlüsse von Mitgliedern bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - g) Die Änderung von § 1 und § 2 dieser Satzung kann nur einstimmig erfolgen.
 - h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfer

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Jedes Jahr wird ein neuer Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Kasse sowie die Inventarliste zu überprüfen.
- 3) Zum Jahresabschluss zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kasse und Inventarliste zu überprüfen und der Mitgliederversammlung ein Bericht zu erstatten.
- 4) Der Kassenprüfer darf nicht dem Erweiterten Vorstand angehören.

§ 9 Caller

- 1) Jedes Mitglied kann Clubcaller werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Erweiterte Vorstand.
- 2) Die Clubcaller sind für das Tanzprogramm zuständig.
- 3) Die Clubcaller sollen Einführungskurse für Interessenten und Anfänger durchführen, um diese mit den allgemeinen Grundfiguren und der Square Dance - Etikette vertraut machen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu muss mit einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich eingeladen werden.
- 2) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn acht Mitglieder gegen die Auflösung stimmen und ein Caller zur Verfügung steht.
- 3) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine weitere Mitgliederversammlung, welche frühestens vier Wochen nach Beschlussfassung gemäß § 10 Abs. 1 einberufen wird, die Auflösung bestätigt. Abs. 2 gilt für diese Versammlung entsprechend.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, der Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 5) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gelten als Liquidatoren des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins ELBE BEACH HOPPERS e.V. am 07.02.2007 beschlossen und tritt nach Zustimmung des Amtsgerichts in Kraft. Am 05.03.2025 wurde von der Hauptversammlung des Vereins eine Änderung des §7.3 (2) beschlossen um auch E-Mails zu ermöglichen.